Der Beauftragte für den Haushalt: Stellung, Aufgaben und Rechte - Ein Überblick

Der Beauftragte für den Haushalt: Stellung, Aufgaben und Rechte - Ein Überblick

Der Beauftragte für den Haushalt: Stellung, Aufgaben und Rechte - Ein Überblick
1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen
3. Bestellung und Unterstellung
3.1 Bestellung
3.2 Unterstellung
4. Aufgaben
5. Rechte
5.1 Gesetzliche Rechte
5.2 Weitere Rechte
6. Zusammenfassung
Impressum

Der Beauftragte für den Haushalt: Stellung, Aufgaben und Rechte - Ein Überblick

UBWV 12/1987, S. 441-443

von

Wolfgang Kirk

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

1. Allgemeines

Für die praktische Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung wird die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug nicht nur wegen knapper werdender Haushaltsmittel, sondern auch im Rahmen der Diskussion um eine im Endergebnis effektivere Haushaltsführung immer wichtiger. Es gilt bei allen Maßnahmen organisatorischer und verfahrensmäßiger Art das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Damit die Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans und nicht erst bei seiner Ausführung beachtet werden, ist in jeder mittelbewirtschaftenden Dienststelle ein Beauftragter für den Haushalt (BeauftrHH) zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Mit dem folgenden Überblick sollen im Anschluß an die Aufgabe mit Lösungsvorschlag aus dem Haushaltsrecht in UBWV 5/87 S. 197 ff. die Stellung, Aufgaben und Rechte des BeauftrHH dargestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Die Institution BeauftrHH ist im Teil I der Bundeshaushaltsordnung (BHO) - Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan im § 9 eingerichtet. Diese gesetzliche Norm enthält die Grundsätze über die Bestellung und Unterstellung im Absatz 1 sowie die Aufgaben und Rechte (Beteiligung und Delegation) im Absatz 2.

Weitere Einzelheiten sind in den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung« (Vorl. VV-BHO) geregelt.

3. Bestellung und Unterstellung

3.1 Bestellung

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BHO ist bei jeder mittelbewirtschaftenden Dienststelle ein BeauftrHH zu bestellen - Bestellungspflicht -, wenn der Dienststellenleiter diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

Das jeweils zuständige Ministerium bestimmt in seinem Geschäftsbereich die Dienststellen, bei denen der Leiter nicht selbst die Aufgaben des BeauftrHH wahrnimmt (Vorl. VV Nr. l.2 zu § 9 BHO).

Im Ministerium ist immer der Haushaltsreferent zugleich BeauftrHH, es sei denn, der Geschäftsumfang macht eine andere Organisation erforderlich (Vorl. VV Nr. 1.1 zu § 9 BHO). Bei den nachgeordneten Dienststellen innerhalb eines Geschäftsbereiches ist für diese Aufgabe der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete oder einer seiner Vorgesetzten zu bestellen (Vorl. VV Nr. l.2 zu § 9 BHO).

Für die territoriale Bundeswehrverwaltung ergibt sich die Zuständigkeit für Haushaltsangelegenheiten aus dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Dienststelle.

Die Bestellung zum BeauftrHH erfolgt durch den Leiter der Dienststelle und ist der zuständigen Amtskasse mitzuteilen (Vorl. VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO).

3.2 Unterstellung

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 BHO soll der BeauftrHH dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden. Dieses Unterstellungsverhältnis gilt für alle Dienststellen mit Ausnahme der Ministerien (Vorl. VV Nr. l.3 zu § 9 BHO).

4. Aufgaben

Der BeauftrHH hat nach § 9 Abs. 2 S. 1 BHO folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

a. Aufstellung der Voranschläge (= Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans)

b. Ausführung des Haushaltsplanes.

Welche konkreten Einzelaufgaben vom BeauftrHH bei der Aufstellung der Voranschläge zu erledigen sind, ist in der Vorl. VV Nr. 2 zu § 9 BHO abschließend bestimmt.

Die Ausführung des Haushaltsplans ist im Teil III der BHO in den §§ 34 bis 69 umfassend geregelt. Der BeauftrHH hat im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Übertragung der Bewirtschaftung vorzunehmen und für die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben usw. zu sorgen. Außerdem hat er weitere Aufgaben wahrzunehmen (Vorl. VV Nr. 3 zu § 9 BHO).

Schließlich hat der BeauftrHH bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Bundeshaushaltes zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen (Vorl. VV Nr. 5.1 zu § 9 BHO).

Zur Beibehaltung der Systematik dieses Überblicks ist es notwendig, auf die genaue Aufzählung der Ein-

[441]

zelaufgaben an dieser Stelle zu verzichten und stattdessen den Leser zu bitten, sich mit den einschlägigen Vorschriften

im Selbststudium vertraut zu machen.

5. Rechte

5.1 Gesetzliche Rechte

Der BeauftrHH ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen - Beteiligungsrecht - und kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplanes übertragen- Delegationsrecht-(§ 9 Abs. 2 S. 2 u. 3 BHO). Die Beteiligung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen (Vorl. VV Nr. 4 zu § 9 BHO).

Bei den Maßnahmen von finanzieller Bedeutung handelt es sich um alle Vorhaben, insbesondere auch solche organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können, einschließlich Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (Vorl. VV Nr.4 zu § 9 BHO).

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs kann der BeauftrHH folgende Aufgaben (= Befugnisse) anderen Bediensteten der Dienststelle oder anderen Dienststellen übertragen:

a. die Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen

Stellen (Vorl. VV Nr. 3.1.1 zu § 9 BHO, Satz 1) - Bewirtschaftungsbefugnis - und

b. die Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis (Vorl. VV Nr. 3.1.1 zu § 9 BHO, Satz 2) - Beauftragungsbefugnis - und

c. die Verteilung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen (Vorl. VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO, Satz 2) - Verteilungsbefugnis-.

Die Bewirtschaftungsbefugnis umfaßt das Recht, eigenverantwortlich zu entscheiden, für welchen Zweck und in welcher Höhe Haushaltsmittel (Einnahmen, Ausgaben), Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und andere Stellen im einzelnen verwendet werden sollen. Diese Befugnis kann der BeauftrHH nur dann auf Titelverwalter (= Bedienstete der eigenen Dienststelle) oder andere Dienststellen übertragen, wenn dies sachdienlich ist. Gleichwohl hat er bei allen wichtigen Bewirtschaftungsangelegenheiten mitzuwirken, soweit er nicht darauf verzichtet (Vorl. VVNr. 3.l.2 zu § 9 BHO).

Bei der Beauftragungsbefugnis handelt es sich um die Aufgabe, die Bewirtschaftung zu übertragen. Delegiert der BeauftrHH diese Aufgabe auf Titelverwalter oder andere Dienststellen (= Beauftragte), wirkt er bei der Übertragung mit. Er kann auf seine Mitwirkung verzichten.

Mit der Verteilungsbefugnis ist die Aufgabe gemeint, die Einnahmen und Ausgaben, Verpflichtungser-

[442]

mächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, die weder vom BeauftrHH noch durch Beauftragte bewirtschaftet werden, auf andere Dienststellen zu verteilen. Hat der BeauftrHH die Verteilungsaufgabe auf Beauftragte delegiert, wirkt er hierbei mit. Er kann auch hier auf seine Mitwirkung verzichten.

5.2 Weitere Rechte

Die in Abschn. 5.1 näher bezeichneten Rechte dienen vorrangig der ordnungsgemäßen (auch einheitlichen) Durchführung der Aufgaben des BeauftrHH. Soweit er Aufgaben oder Befugnisse überträgt, wird seiner übergreifenden Haushaltsverantwortung durch Mitwirkung bei allen Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung Rechnung getragen.

Dazu dienen auch die folgenden Rechte, die in der Vorl. VV-BHO geregelt sind:

a. Zeichnungsrecht: Der BeauftrHH zeichnet die Annahme- und Auszahlungsanordnungen abschließend, wenn er nicht darauf verzichtet (Vorl. VV Nr. 3.l.3 zu § 9 BHO)

b. Entscheidungsrecht: Der BeauftrHH entscheidet über haushaltsrechtliche Zweifel, die sich bei der Ausführung des Haushaltsplans ergeben (Vorl. VV Nr. 3.3.6 zu § 9 BHO)

c. Vorlage- und Auskunftsrecht: Dem BeauftrHH sind die Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Außerdem sind ihm die erbetenen Auskünfte zu erteilen (Vorl. VV Nr. 5.2 zu § 9 BHO)

d. Bearbeitungsrecht: Der BeauftrHH führt den Schriftverkehr, die Verhandlungen und Besprechungen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Er kann hierauf verzichten. Seine Beteiligung bleibt hiervon unberührt (Vorl. VV Nr. 5.3 zu § 9 BHO)

e. Widerspruchsrecht: Der BeauftrHH kann bei der Ausführung des Haushaltsplans oder bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben (Vorl. VV Nr. 5.4 zu § 9BHO)

Im Ministerium darf ein Vorhaben, dem der BeauftrHH widersprochen hat, nur auf ausdrückliche Weisung des Ministers oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden (Vorl. VV Nr. 5.4.1 zu § 9BHO).

Im gesamten nachgeordneten Bereich ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen, wenn der BeauftrHH einem Vorhaben widerspricht und der Leiter dennoch die Maßnahme durchführen will. Weitere Einzelheiten sind in der Vorl. VV Nr. 5.4.2 zu § 9 BHO geregelt.

6. Zusammenfassung

Dem BeauftrHH ist neben den umfangreichen Aufgaben auch ein weitreichendes Instrumentarium an Rechten übertragen worden, das die Einhaltung der

[443]

Vorschriften des Haushaltsrechts in den Geschäftsbereichen der Bundesverwaltung gewährleisten soll.

In der Praxis der territorialen Bundeswehrverwaltung werden die Aufgaben des BeauftrHH bei der Mehrzahl der untersten Bundesbehörden vom Leiter der Dienststelle selbst wahrgenommen. Die Bestellung eines BeauftrHH ist die Ausnahme. Diese Situation ändert sich bereits im Bereich der mittleren und oberen Bundesbehörden (WBV, BWVA) aufgrund der Größe dieser Dienststellen.

Im Bereich der Streitkräfte werden die Aufgaben des BeauftrHH regelmäßig vom Leiter der Truppenverwaltung

bei einem Wirtschaftstruppenteil oder dem Leiter der Abteilung Verwaltung bei einer Kommandobehörde wahrgenommen.

Im BMVg werden die Aufgaben des BeauftrHH vom Abteilungsleiter Haushalt wahrgenommen, der dem Staatssekretär Administration unterstellt ist. Seine für den gesamten Einzelplan 14 zuständige Abteilung besteht aus rd. 110 Mitarbeitern.

Impressum

Verlag Wolfgang Kirk, Essen
ISNI 0000 0004 5907 4303
©2020 Wolfgang Kirk

Lizenz

Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz**. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

BibTeX